



Einführung HRM2 per 01.01.2019 Entscheidungen

Gemeinde Bauma

Agenda

1. Zielsetzung HRM2
2. Neubewertung Verwaltungsvermögen
3. Festlegung Aktivierungsgrenze
4. Festlegung Abschreibungsstandard
(Anwendung Branchenregelung)
5. Haushaltgleichgewicht
6. Weiteres Vorgehen (Beschlüsse)



Zielsetzung HRM2

HRM2 ist Bestandteil des neuen Gemeindegengesetzes, welches durch den Kantonsrat bereits beschlossen wurde.

§ 118 Zweck der Rechnungslegung

„Die Rechnungslegung soll die Vermögens-Finanz- und Ertragslage den **tatsächlichen Verhältnissen** entsprechend darstellen.“

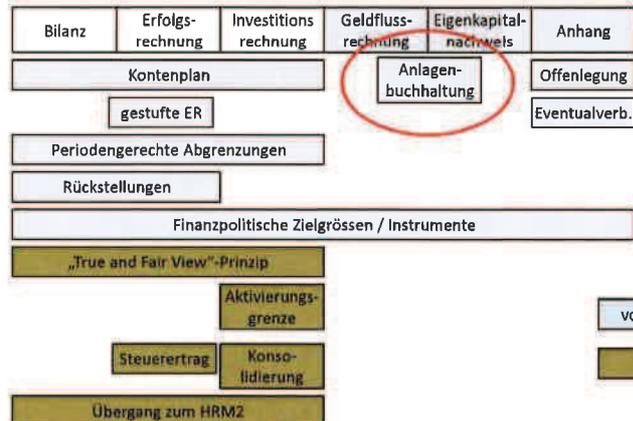
swissplan.ch 

swissplan.ch 

HRM2 – Neubewertung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Bauma

Neue Elemente HRM2



Quelle: www.gaz.zh.ch

swissplan.ch 

(Neu)bewertung Verwaltungsvermögen

§179 GG_{neu} ermöglicht Übergang zu HRM2 (per 1.1.2019) nach zwei Varianten

- a) Übernahme Restbuchwerte (HRM1)
- b) Neubewertung Verwaltungsvermögen (Restatement) mindestens seit 1986

swissplan.ch 

Entscheid Neubewertung

Entscheid zur Neubewertung obliegt gemäss § 49 neue Gemeindeverordnung dem Budgetorgan, d.h. der Gemeindeversammlung oder Parlament

Entscheid bis spätestens Ende Juni 2018
(Abschreibungen müssen für Budget 2019 kalkuliert werden können)

Gemeindeamt empfiehlt, Restatement-Tool für beide Varianten

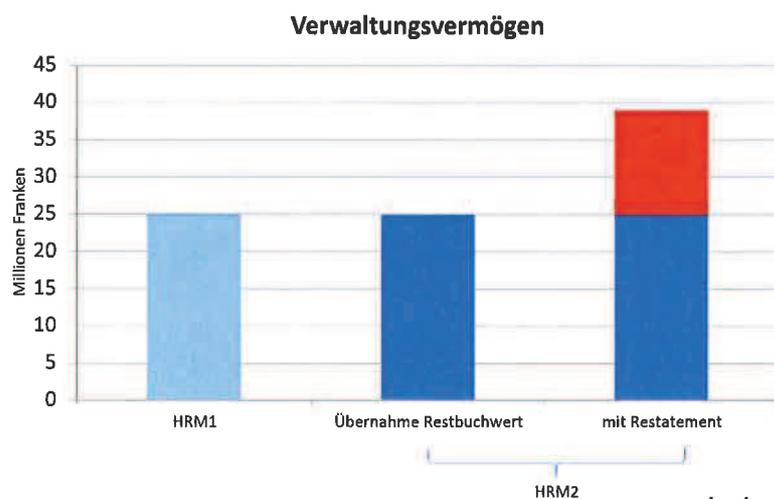
Entscheidungsgrundlagen

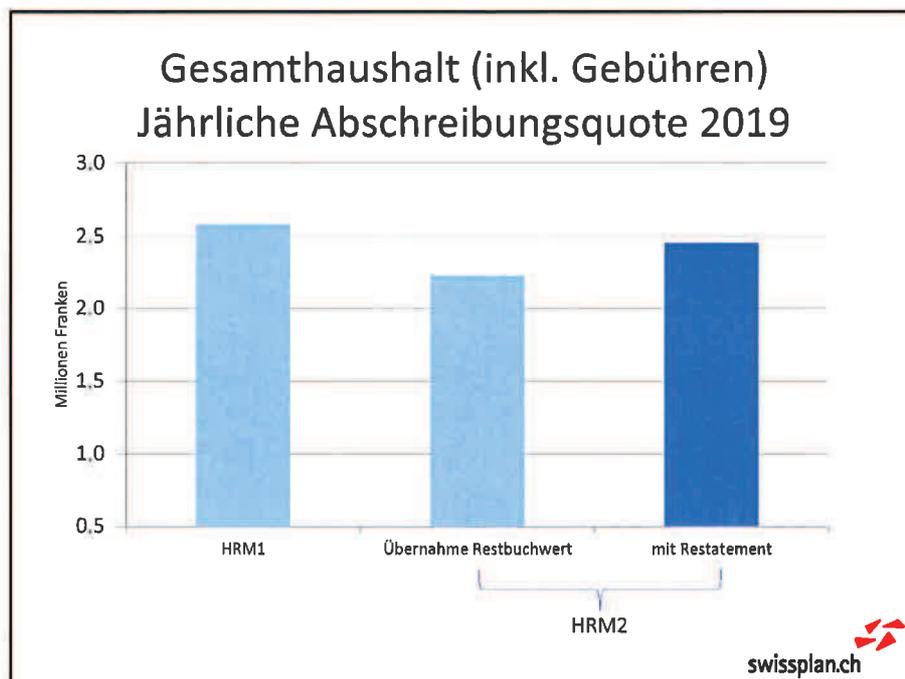
- Detailliertes Restatement-Tool in zwei Varianten (mit/ohne Neubewertung)
- Antrag Exekutive
- **Achtung: Heute gezeigte Zahlenauswertungen sind noch nicht def. und können noch ändern**

Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen

- Gesetz verlangt die Aufteilung der Restbuchwerte auf Anlagen und Anlageteile sowie die Ermittlung einer Restnutzungsdauer (je Anlage)
- Vollständige Erfassung seit 1986, Restbuchwerte bereits abgeschriebene Anlagen (gem. HRM1) manuell auf null gesetzt

Gesamthaushalt (inkl. Gebühren) Aufwertungsgewinn aus Restatement (1.1.2019)

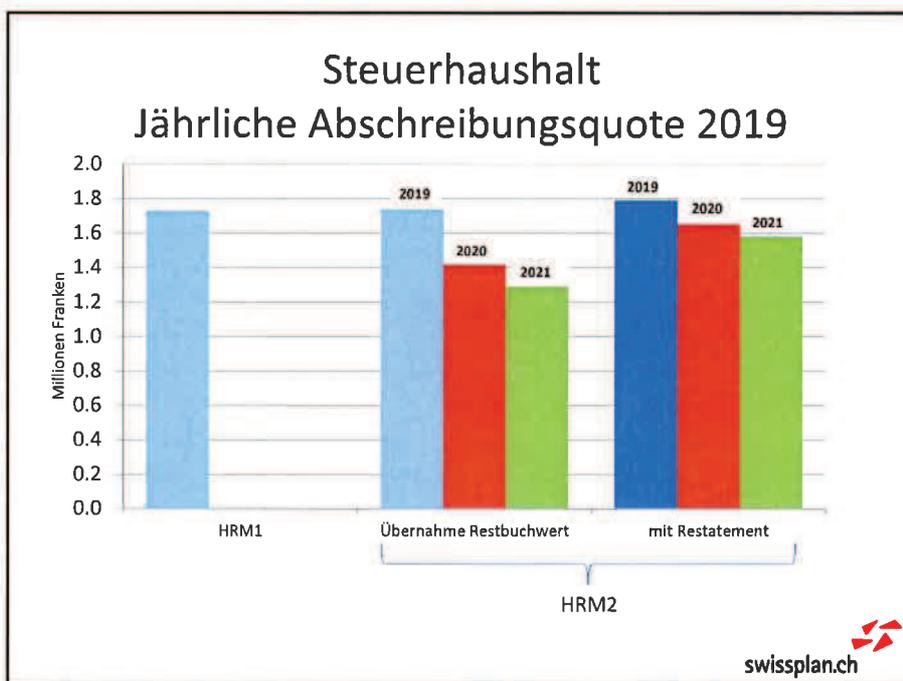
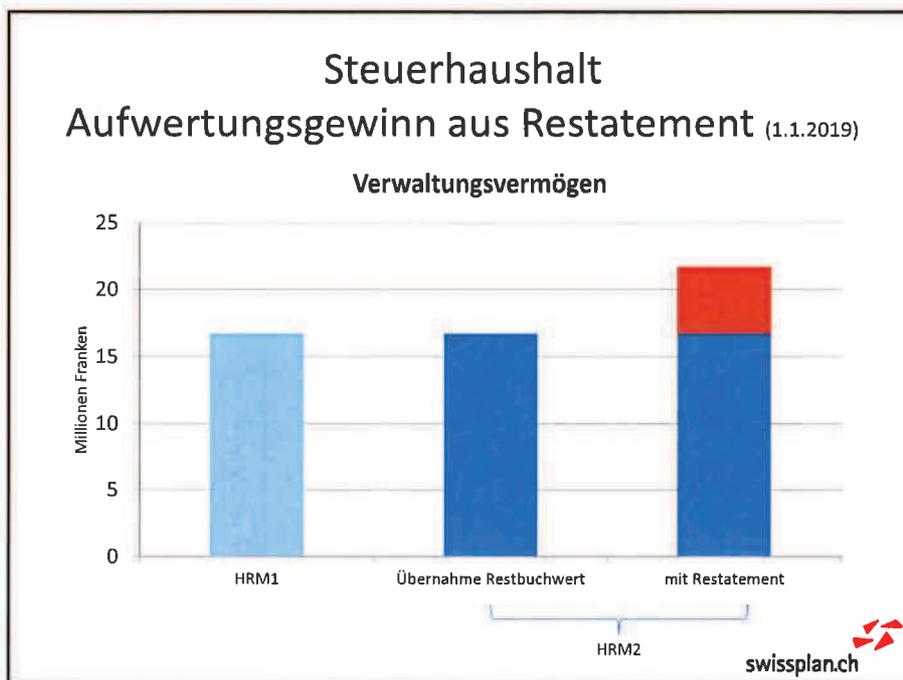




Gesamthaushalt (inkl. Gebühren) tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	24,9	39,0
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital		14,1
3	Eigenkapital per 1.1.2019	11,7	25,8
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	k.A.	unverändert
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 Bei Verzicht Restatement: Annahme 20 Jahre Restlaufzeit Zuzüglich Abschreibung 2019 linear	2,2	2,5
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	2,6	2,6
	Abschreibung nach HRM2	2,2	2,5
	Ergebnisverbesserung	+0,4	+0,1

swissplan.ch 

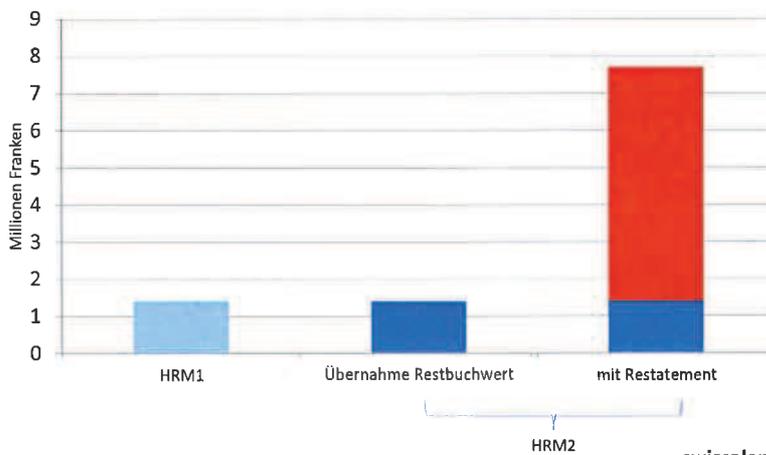


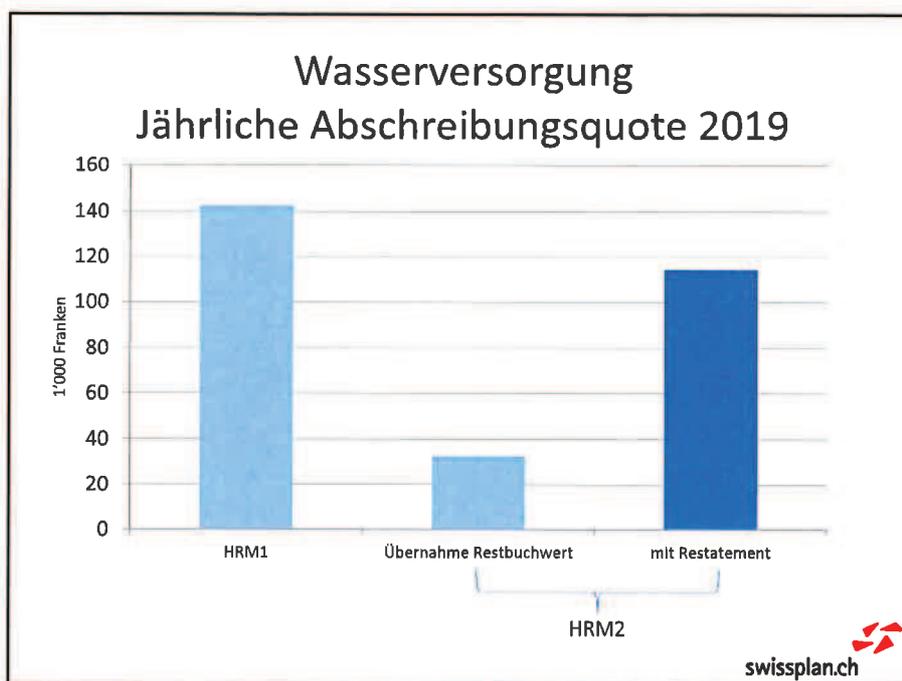
Steuerhaushalt tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	16,7	21,7
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	5,0
3	Eigenkapital per 1.1.2019 Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	8,6 k.A.	13,6 unverändert
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 Inkl. Investitionen 2017 und 2018: Annahme 20 Jahre Restlaufzeit Ohne Investitionen 2019	1,7	1,8
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	1,7	1,7
	Abschreibung nach HRM2	<u>1,7</u>	<u>1,8</u>
	Ergebnisverschlechterung	0	-0,1

Wasserversorgung Aufwertungsgewinn aus Restatement (1.1.2019)

Verwaltungsvermögen

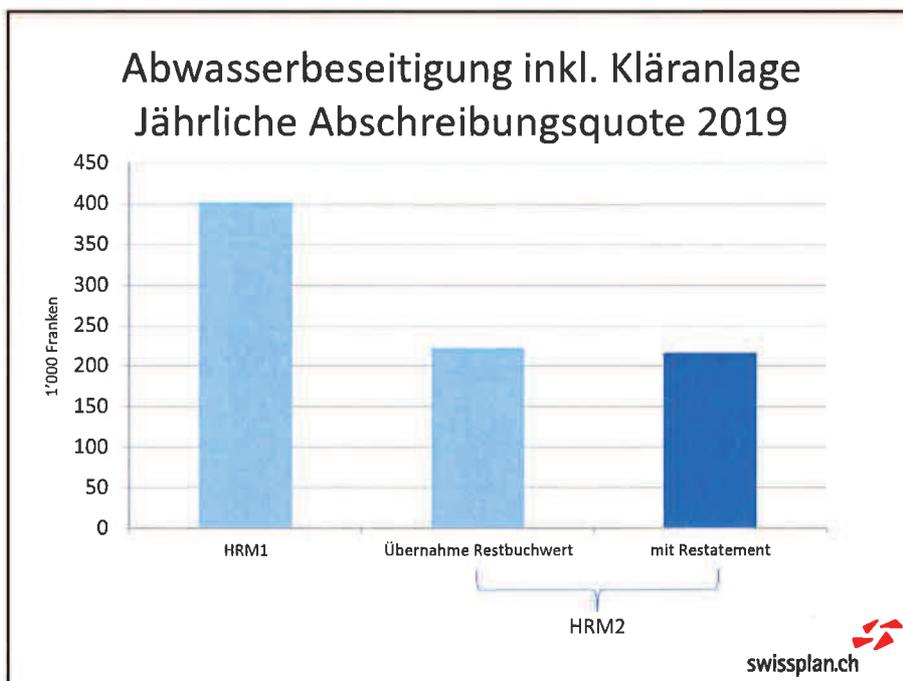
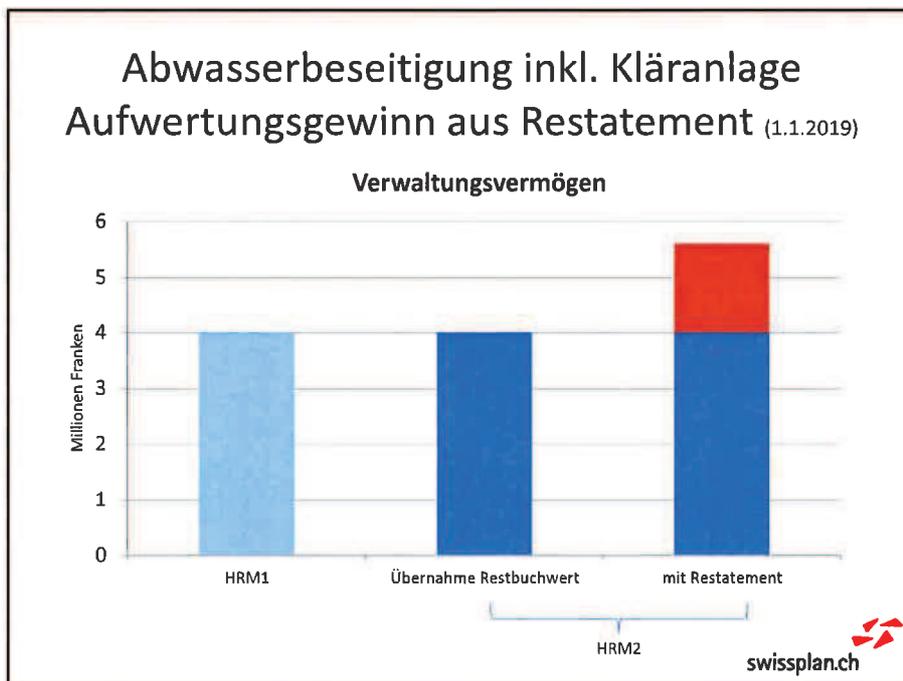




Wasserversorgung tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	1,4	7,7
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	6,3
3	Eigenkapital per 1.1.2019	1,8	8,1
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	k.A.	unverändert
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019	0,03	0,11
	Bei Verzicht Restatement: Annahme 20 Jahre Restlaufzeit Zuzüglich Abschreibung 2019 linear		
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0,14	0,14
	Abschreibung nach HRM2	<u>0,03</u>	<u>0,11</u>
	Ergebnisverbesserung	+0,11	+0,03

swissplan.ch 



Abwasserbeseitigung inkl. Kläranlage tabellarische Zusammenfassung

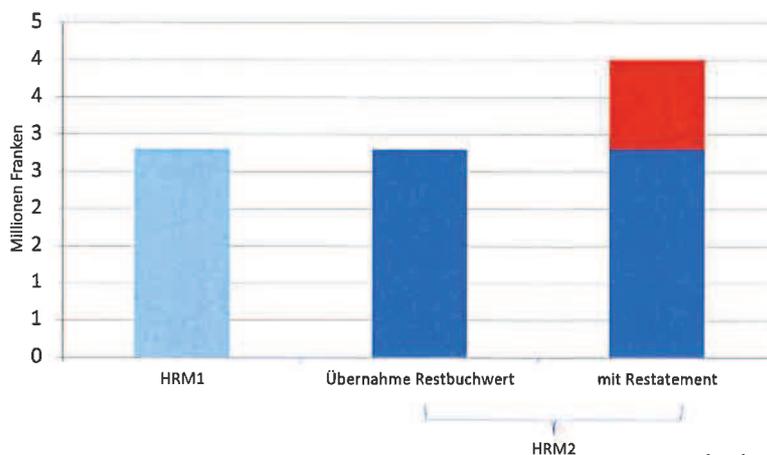
#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	4,0	5,6
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	1,6
3	Eigenkapital per 1.1.2019	-0,9	0,7
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	k.A.	unverändert
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 Bei Verzicht Restatement: Annahme 20 Jahre Restlaufzeit Zuzüglich Abschreibung 2019 linear	0,2	0,2
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0,4	0,4
	Abschreibung nach HRM2	0,2	0,2
	Ergebnisverbesserung	+0,2	+0,2

swissplan.ch



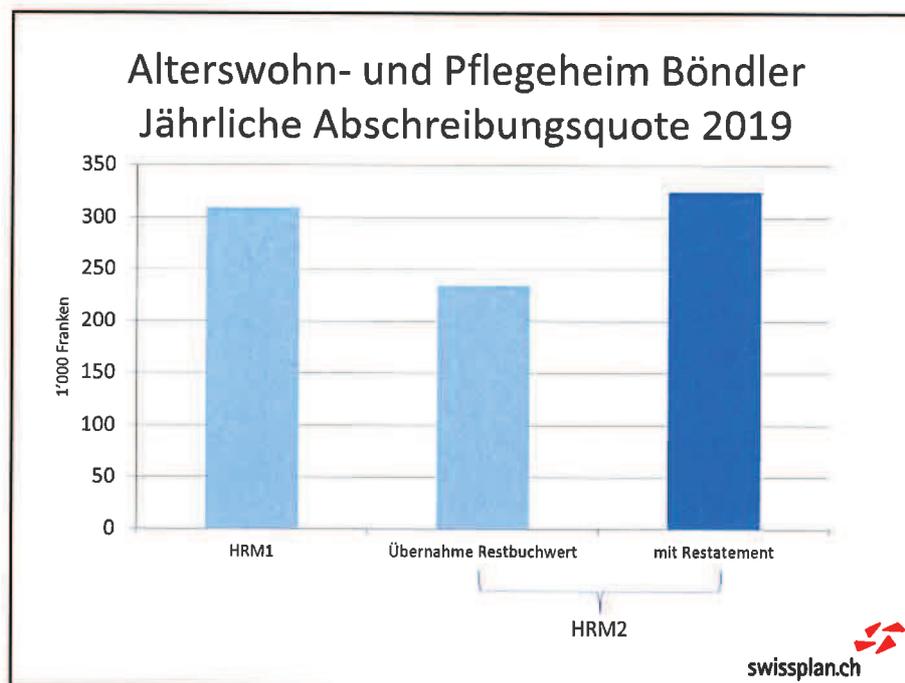
Alterswohn- und Pflegeheim Bändler Aufwertungsgewinn aus Restatement (1.1.2019)

Verwaltungsvermögen



swissplan.ch





Alterswohn- und Pflegeheim Bändler tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	2,8	4,0
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	1,2
3	Elgenkapital per 1.1.2019	1,8	3,0
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	k.A.	unverändert
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 Bei Verzicht Restatement: Annahme 20 Jahre Restlaufzeit Zuzüglich Abschreibung 2019 linear	0,2	0,3
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0,3	0,3
	Abschreibung nach HRM2	0,2	0,3
	Ergebnisverbesserung	+0,1	0

swissplan.ch

Pro und Kontra Neubewertung

	Übernahme Restbuchwert	Mit Restatement
Pro	<ul style="list-style-type: none"> • Einfach verständlich • Keine Wiedereinbringung bereits abgeschriebener Werte 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen • Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote • Spezialfinanzierung Abwasser wird wieder positiv
Kontra	<ul style="list-style-type: none"> • Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote «verbessert» Ergebnis (in Bauma nur gering) • Evtl. Druck auf Steuerfuss (Senkung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung VV grundsätzlich umstritten (kein Markt) • Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht • Anstieg Eigenkapital «gaukelt» höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor • Einhaltung des Haushaltgleichgewichts wird mit höheren Abschreibungen problematisch

Gesunder Finanzhaushalt

- Ein solider Finanzhaushalt hängt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode ab
- Vielmehr ist die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) dafür verantwortlich

swissplan.ch



HRM2 – Festlegung Aktivierungsgrenze

Gemeinde Bauma

Festlegung Aktivierungsgrenze (§ 21 neue Gemeindeverordnung)

«1 Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Sie beträgt höchstens Fr. 50 000.
2 Vorbehalten bleibt § 30 Abs. 3.»

- ✓ Je tiefere Aktivierungsgrenze, desto mehr Objekte in Investitionsrechnung und Anlagenbuchhaltung
- ✓ Orientierung an bisheriger Grenze (§56 KS DJI) sinnvoll (bisherige Praxis...)
 - < 2000 Einwohner = 20'000 Franken
 - 2 – 6000 Einwohner = 50'000 Franken
 - > 6'000 Einwohner = 100'000 Franken ← sowieso nicht mehr möglich...
- ✓ Selbstverständlich haben viele Anschaffungen bereits unter 10'000 Franken eine mehrjährige Lebensdauer, die Anlagenbuchhaltung ist jedoch nicht als vollständiges Inventar zu verstehen (Aufwand/Nutzen?)

swissplan.ch





swissplan.ch

HRM2 – Festlegung Abschreibungsstandard (Anwendung Branchenregelung)

Gemeinde Bauma

Festlegung Abschreibungsstandard (§30 neue Gemeindeverordnung)

«1 Der Gemeindevorstand legt fest, ob anstelle des Mindeststandards der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 angewendet wird. Die Wahl kann in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte und Beschaffungsgeschäfte erfolgen.

2 In begründeten Fällen kann er eine kürzere Nutzungsdauer festlegen.

3 Er kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschliessen, dass sich die Aktivierungsgrenze und die Anlagekategorien nach bereichsspezifischen Regelungen richten. Die Anwendung dieser Regelungen ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.»

- ✓ Mindeststandard ca. 20 Positionen (inkl. Erneuerungsunterhaltsinvestition)
- ✓ Erweiterter Standard ca. 35 Positionen (z.B. Aufteilung nach BKP etc.)
- ✓ Branchenregelung für Gebührenhaushalte, Alters-/Pflegebereich, ÖV möglich
- ✓ Mindeststandard in Kombination mit Absatz 2 = pragmatische Umsetzung
- ✓ Bewusste Anwendung Erneuerungsunterhalt festlegen

swissplan.ch 

Festlegung Abschreibungsstandard Empfehlung swissplan.ch

- grundsätzlich Anwendung Mindeststandard
- Branchenregelungen evtl. für Abwasserbeseitigung (inkl. Kläranlage) und APH Bündler (Detaillierung sinnvoll)
- Im Rahmen von Kreditbewilligungen prüfen, ob Anlagenkategorie aus Mindeststandard passt, sonst projektbezogene Nutzungsdauer festlegen

HRM2 – Haushaltgleichgewicht

Gemeinde Bauma

Haushaltgleichgewicht

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Merkmale/Eigenheiten mittelfristiger Ausgleich
3. Auswertungen
4. Interpretation und Tipps zur Umsetzung

Heute gültiges «altes» Gemeindegesetz

vom 6.6.1926

- **§ 133 Gemeindesteuerfuss**

«Der Gemeindesteuerfuss wird so angesetzt, dass er die Laufende Rechnung ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.»

Regelung im neuen Gemeindegesetz

- **§ 92 Ausgleich des Budgets**

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.

² Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrages budgetiert werden.

→ Ergebnisse zur Beurteilung werden in Budget und Jahresrechnung offengelegt (§ 94 GG_{neu})

Auszug Inkraftsetzung Gemeindeverordnung

RRB 678 vom 29.6.2016, Seite 106

- **Weisung zum § 10 Ausgleich des Budgets**

«Die Gemeinden können bestimmen, wie der mittelfristige Haushalt auszugestalten ist. Dies kann durch den Gemeindevorstand oder durch das Budgetorgan erfolgen. Bestimmt der Gemeindevorstand, ist das Budgetorgan an den Beschluss nicht gebunden. Bei der Festlegung der Frist ist gestützt auf Praxis und Lehre davon auszugehen, dass diese zwischen vier bis acht Jahren festgelegt wird. ...»

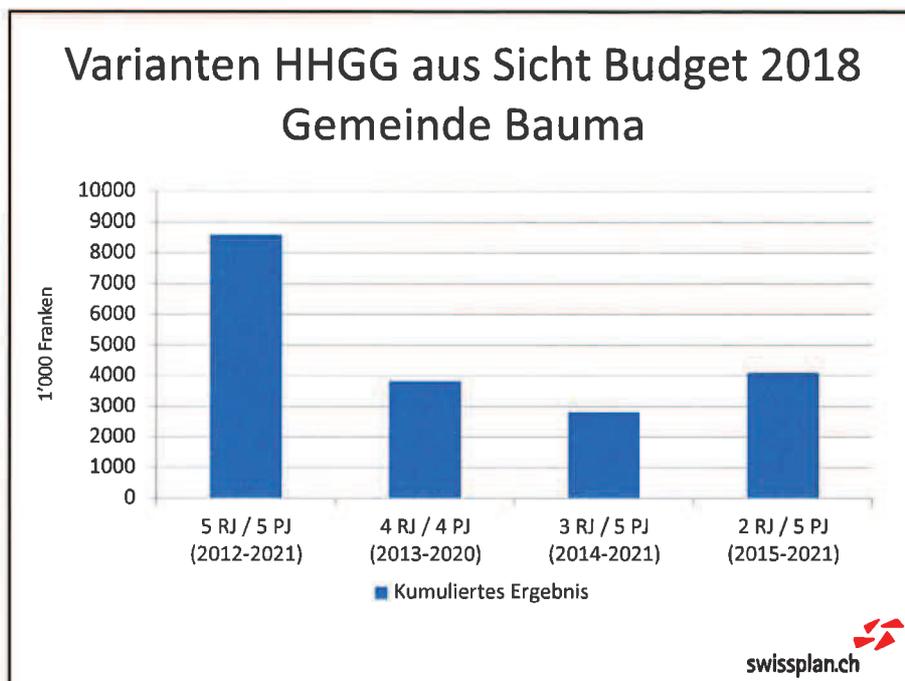
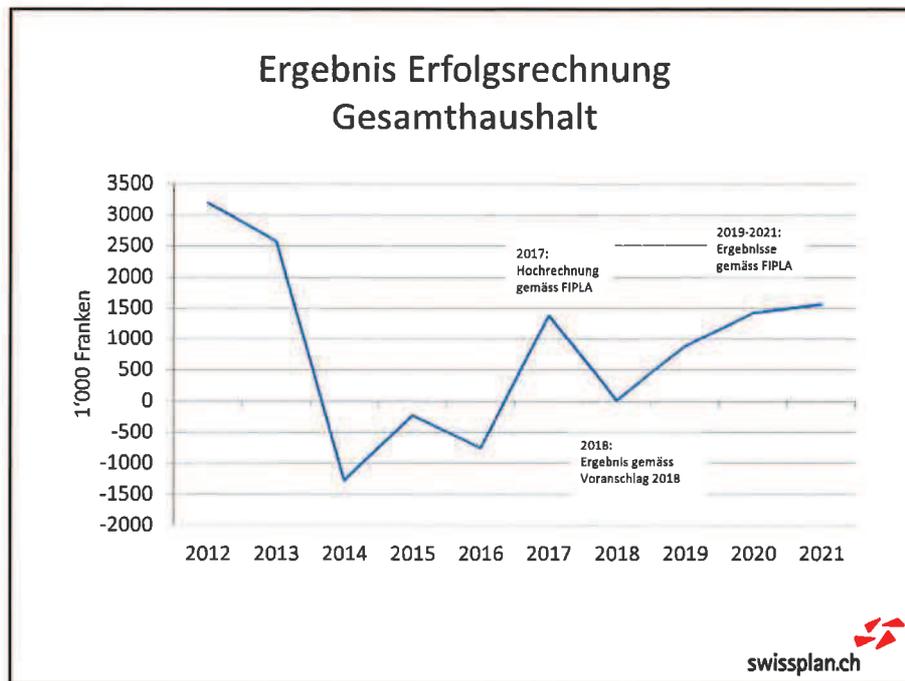
Nötige Zusatzregelung

- Weil der Gesetzgeber die Festlegung der Mittelfristigkeit den Gemeinden überlässt, müssen die Gemeinden eine Detailregelung erlassen.
 - Wie viele Jahre? (z.B. 4 – 8 Jahre)
 - Welche Jahre? (z.B. 3 Vergangenheit, 5 Plan...)

Würde dies nicht gemacht, wäre nicht klar, was in der Offenlegung (§94) ausgewiesen werden soll

Problematik mittelfristiger Ausgleich

#	Stichwort	Beschreibung
1	«Eingefrorenes» Eigenkapital	Wird mit HRM2 ein ausgeglichenes Ergebnis verlangt, verharrt das Eigenkapital auf dem Stand per 1.1.2019
2	Eigenkapital vernachlässigt Schulden	Die eindimensionale Fokussierung auf das Eigenkapital «vergisst» die für eine strategische Haushaltführung mindestens gleich wichtige (Fremd)verschuldung, finanzpolitische Ziele ebenso wichtig!
3	Ungleichbehandlung	Gemeinden mit bzw. ohne Neubewertung bei der Umstellung auf HRM2 haben unterschiedlich hohe Abschreibungsquoten. D.h. Rechnungsausgleich ist unterschiedlich «einfach» zu erfüllen...
4	Anwendung...	Erfahrungen aus dem Kanton Zürich «Schattenrechnung» für ao Ereignisse : SNB-Ertrag aus Goldreserven, BVK-Sanierung, ZKB-Staatsgarantie Effektive Entwicklung besser als Plan, daher für Budget zu streng... → Antwort RR (RRB 1.11.2017): Acht Jahre mit zwei Betrachtungen a) Ex ante für Budget (4+4 Jahre) = Prognose mit KEF b) Ex post für Rechnung (8+0 Jahre) = Kontrolle mit Rechnung
5	Wann erfüllt?	Bedingungen für Erfüllung mittelfristiger Ausgleich: Genau 0, > 0, Bandbreite (wovon?)



Interpretation Gesetz + Erfahrungen

- ✓ Einbezug des Eigenkapitals ist selbstverständlich (EK einfrieren war nicht die Absicht des Gesetzgebers)
- ✓ Zwei Methoden gleichwertig anwenden (ex ante für Budget und ex post für Rechnung)
- ✓ Mittelfristiger Ausgleich darf nicht überbewertet werden, da blosser Ergebnisbetrachtung für umfassende Haushaltsteuerung nicht ausreicht

Tipps zur Umsetzung

- ❖ Beschluss Exekutive mit Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
- ❖ Bandbreite für zweckfreies Eigenkapital gemeindeindividuell definieren (z.B. 10 – 20 Mio. ohne Restatement)
- ❖ Beurteilungszeitraum (z.B. 8 Jahre)
 - Für Budget: 3 + 5 Jahre
 - Für Rechnung: 8 + 0 Jahre



Weiteres Vorgehen

Gemeinde Bauma

Weiteres Vorgehen

1. Mitteilung der zu beantragenden Entscheide an swissplan.ch
2. Ausarbeitung der Beschlüsse durch swissplan.ch – Termin?




swissplan.ch

Fragen / Diskussion


swissplan.ch

Beratung für öffentliche Haushalte AG

Limmatquai 62

8001 Zürich

Tel. 044 215 48 88

www.swissplan.ch

swissplan.ch 

Nötige Zusatzregelung

- Weil der Gesetzgeber die Festlegung der Mittelfristigkeit den Gemeinden überlässt, müssen die Gemeinden eine Detailregelung erlassen.
 - Wie viele Jahre? (z.B. 4 – 8 Jahre)
 - Welche Jahre? (z.B. 3 Vergangenheit, 5 Plan...)

Würde dies nicht gemacht, wäre nicht klar, was in der Offenlegung (§94) ausgewiesen werden soll

swissplan.ch 

Problematik mittelfristiger Ausgleich

#	Stichwort	Beschreibung
1	«Eingefrorenes» Eigenkapital	Wird mit HRM2 ein ausgeglichenes Ergebnis verlangt, verharrt das Eigenkapital auf dem Stand per 1.1.2019
2	Eigenkapital vernachlässigt Schulden	Die eindimensionale Fokussierung auf das Eigenkapital «vergisst» die für eine strategische Haushaltführung mindestens gleich wichtige (Fremd)verschuldung, finanzpolitische Ziele ebenso wichtig
3	Ungleichbehandlung	Gemeinden mit bzw. ohne Neubewertung bei der Umstellung auf HRM2 haben unterschiedlich hohe Abschreibungsquoten. D.h. Rechnungsausgleich ist unterschiedlich «einfach» zu erfüllen...
4	Anwendung...	Erfahrungen aus dem Kanton Zürich «Schattenrechnung» für ao Ereignisse : SNB-Ertrag aus Goldreserven, BVK-Sanierung, ZKB-Staatsgarantie Effektive Entwicklung besser als Plan, daher für Budget zu streng... → Antwort RR (RRB 1.11.2017): Acht Jahre mit zwei Betrachtungen a) Ex ante für Budget (4+4 Jahre) = Prognose mit KEF b) Ex post für Rechnung (8+0 Jahre) = Kontrolle mit Rechnung
5	Wann erfüllt?	Bedingungen für Erfüllung mittelfristiger Ausgleich: Genau 0, > 0, Bandbreite (wovon?)

swissplan.ch 

Interpretation Gesetz + Erfahrungen

- ✓ Einbezug des Eigenkapitals ist selbstverständlich (EK einfrieren war nicht die Absicht des Gesetzgebers)
- ✓ Zwei Methoden gleichwertig anwenden (ex ante für Budget und ex post für Rechnung)
- ✓ Mittelfristiger Ausgleich darf nicht überbewertet werden, da blosser Ergebnisbetrachtung für umfassende Haushaltsteuerung nicht ausreicht

Tipps zur Umsetzung

- ❖ Beschluss Exekutive mit Kenntnisnahme an Gemeindeversammlung
- ❖ Bandbreite für zweckfreies Eigenkapital gemeindeindividuell definieren (z.B. 10 – 20 Mio. ohne Restatement)
- ❖ Beurteilungszeitraum (z.B. 8 Jahre)
 - Für Budget: 3 + 5 Jahre
 - Für Rechnung: 8 + 0 Jahre



swissplan.ch

Fragen / Diskussion



swissplan.ch

Beratung für öffentliche Haushalte AG

Limmatquai 62

8001 Zürich

Tel. 044 215 48 88

www.swissplan.ch



swissplan.ch